

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXI —

Breslau, den 1sten Juni 1814.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 155. Wegen des Einfuhr-Zolles von der fremden Pottasche.

Auf den Grund einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12ten v. M., werden die Zoll-Kemter im hiesigen Regierungs-Departement hiermit angewiesen,

von der eingehenden fremden Pottasche, außer der vorgeschriebenen Kriegs-Impost-Abgabe von 12 Groschen pro Berliner Centner brutto, forthin nur den durch den schlesischen Zoll-Tariff vom 10ten Novbr. 1788 vorgeschriebenen Einfuhr-Zoll-Satz mit

Einem Silbergroschen und Vier Denar

für den schlesischen Centner, und nicht weiter den später, namentlich durch die hiesige Circular-Verfügung Nro. 21. vom 6ten October 1812 bestimmten Satz 6 Sgr. pro Centner, zu erheben und zu berechnen.

A. D. VI. April 499.

Breslau, den 17ten Mai 1814.

P. D. VI. April 610.

Breslauer und Reisser Abgaben- und Polizey-Deputation der
Breslauschen Regierung.

Nro. 156. Wegen des Kriegs=Imposts.

Es sind von dem Königlich Finantz=Ministerio unterm 24ten und 30sten vorigen und unterm 6ten und 12ten d. M. noch folgende, hierdurch dem Publiko zur Nachricht und den Accise- und Zoll=Behörden des Breslauer Regierungs=Departements zur genauen Achtung bekannt werdende Bestimmungen ergangen.

- 1) Wird mit Bezug auf die sub Nro. 108. des diesjährigen Amtsblatts und im Circular Nro. 108. vom 4ten v. M. schon enthaltene Festssetzung nochmals erinnert, daß diejenigen Waaren, welche vom 1sten April c. ab eingegangen sind, oder noch eingehen, und dem neuen Kriegs=Imposte unterworfen sind, wenn sie zur inneren Consumption bestimmt worden und dazu erlaubt sind, nicht diejenige Accise zahlen, welche auf die Dauer der alten Kriegs=Impost=Verfassung interimistisch regulirt wurde; sondern diejenige, welche durch die gewöhnlichen Tarifs, Edicte und Verordnungen bestimmt ist.
- 2) Der neue Kriegs=Impost wird in Gelde erlegt. Er kann aber auch, an Stelle des Natural=Goldes, in Silber mit einem fixirten Agio von Sechszehn gute Groschen vom Friedrichsd'or entrichtet werden.
Hiernach regulirt sich auch das Agio, welches von dem Betrag der Impost=Umsätze unter $\frac{1}{2}$ Friedrichsd'or entrichtet werden muß.
- 3) Um den Kriegs=Impost von der Baumwolle zu sichern, welche beim Eingange zur inneren Consumption declarirt, nachher aber zur Weiterfundung nach auswärts bestimmt wird, wird verordnet, daß jederzeit beim Ausgange der Baumwolle der Kriegs=Impost erhoben werden muß, falls nicht erwiesen wird, daß solcher schon bei der Einfuhr bezahlt worden ist.
- 4) So wie bei dem Ein= oder Ausgange und der Durchfuhr, nach dem Kriegs=Impost=Edicte vom 13ten März c., neben dem neuen Kriegs=Imposte nur der Eingangs=Zoll, nicht aber der Ausgangs=Zoll, zur Hebung kommt, eben so muß in Ansehung des Provinzial=Zolles verfahren werden, und zwar nicht bloß an der Landes=Grenze, sondern auch dergestalt, daß bei dem Verkehre zwischen Schlesiens und anderen preussischen Provinzen der schlesische Provinzial=Zoll nur bei der Einfuhr der Kriegsimpostpflichtigen Waaren nach Schlesiens, nicht aber bei der Ausfuhr solcher Waaren aus Schlesiens, neben dem Kriegs=Imposte erhoben wird.

5) Im Circular Nro. 108. vom 4ten v. M. ist sub 9. bestimmt, daß der neue Kriegs=Impost, nach der bisherigen Verfassung, bei dem ersten Eingang=Haupt=Zoll=Amte, oder bei dem Amte des Bestimmungs=Ortes zu entrichten ist. Dies ist so zu verstehen, daß bei dem Grenz=Zoll=Amte die Erhebung ganz unterbleiben und solche dem Accise=Amte am Bestimmungs=Orte überlassen werden kann, wenn dieser entweder eine Packhofs=Stadt ist, oder, wenn entgegen=gesetzten Falls, die, dem Kriegs=Imposte unterworfenen Waare zugleich zur inneren Consumtion declarirt wird, so, daß dem gemäß bei der Ankunft im Bestimmungs=Orte der Kriegs=Impost sogleich mit den Accise=Gefällen erhoben werden kann.

Da ferner nach dem Kriegs=Impost-Tarif vom 13ten März c. der neue Kriegs=Impost von einigen Produkten, namentlich von fremder Butter und dergleichen Käse, vorgeschrieben ist, wovon selbst die mit keiner Plombage-Befugniß versehenen Neben=Zoll=Ämter den gewöhnlichen Eingang=Zoll bei kleinen Quantitäten erheben dürfen, so sollen diese Ämter das Recht haben, auch den Kriegs=Impost von solchen Objecten einzuziehen; jedoch nur dann, wenn diese Objecte nach dem platten Lande hin declarirt, mithin die Accise=Gefälle davon sogleich bei dem Neben=Zoll=Amte für Rechnung des treffenden Haupt=Accise=Amtes erhoben worden; sonst aber muß die Einziehung des Kriegs=Imposts dem städtischen Haupt=Amte vorbehalten bleiben. Die Haupt=Ämter werden hiernach die von ihnen ressortirenden Neben=Ämter gehörig instruiren, und darauf sehen, daß die Erhebung von ihnen ordnungsmäßig geschieht, und daß die hier ertheilte Befugniß nicht überschritten wird.

6) Wie in Ansehung der Kriegsimpostpflichtigen Objecte verfahren werden soll, welche schon vor dem 1sten April c. eingezogen und ganz oder zum Theil unversteuert in G-treposten niedergelegt worden sind, darüber werden den Accise- und Zoll=Behörden und der Kaufmannschaft in Breslau Bestimmungen mitgetheilt.

In Absicht anderer Städte des Departements, wenn daselbst dergleichen Waaren, besonders Weine, von früherer Einfuhr unversteuert lagern, weisen wir sämtliche Accise- und Zoll=Ämter des Breslauer Regierungs=Departements hiermit an, unverzüglich, und zwar mit erster Post nach Ansicht dieses, der ihnen vorgesezten Abgaben=Deputation anzuzeigen:

ob und welche Waaren etwa dennoch in ihrem Orte oder Bezirke ganz oder zum Theil unversteuert lagern, die vor dem 1sten April c. bereits eingegangen, und nach den jetzigen Bestimmungen dem Kriegs-Imposte unterworfen sind.

Nachrichtlich wird den Aemtern bekannt gemacht, daß auf alle Begleitscheine, die von jetzt ab über Waaren, welche vor dem 1sten April c. eingezogen und vor diesem Termine versteuert worden sind, bemerkt werden wird:

„Restitutionsfähig auf Ein Drittel der vollständig berichtigten Kriegs-Im-
post = Sätze.“

Die Begleitscheine mit solchem Vermerk sind indessen, gleich allen andern, in der gewöhnlichen Art zu behandeln, also dem Begleitschein = Empfangs = Register beizufügen, und mit demselben einzusenden.

G. XXI. Mai 242.

Breslau, den 20sten Mai 1814.

A. D. VI. Mai 376.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 157. Verordnung, daß die Immediat-Verordnung vom 20sten Februar d. J. wegen der Eingangs-Pfise der Fuhrleute, auch auf die Schiffer, welche aus dem Auslande mit Producten ankommen, Anwendung finde.

Da nach der Verfügung des Königl. Höheren und Sicherheits-Polizei-Departements im Ministerio des Innern vom 12ten d. M. die in der Allerhöchsten Immediat-Verordnung vom 20sten Februar d. J. Nro. 105. des Amtsblattes, den Frachtfuhrleuten in Ansehung der Eingangs-Pfise zugestandene Begünstigung, auch auf die auf den Strömen mit Handels-Producten aus dem Auslande kommenden Schiffer, Anwendung finden soll; so wird solches von der unterzeichneten Königl. Regierungs-Polizei-Deputation hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

P. VII. Mai 1086. Breslau, den 22sten Mai 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

D r u c k f e h l e r .

Im Stück XX. Nro. 154. die 13te Zeile von oben herunter, soll es heißen: der Scheffel Weizen Mehl zu 20 Meßen.